

2/SN-281/ME von 3

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS  
M-290/As

14. Februar 1990

An das  
Prasidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	M - GE 90
Datum:	19. FEB. 1990
Verteilt	19.2.90 Oro

*S. Wumpersberger*

**Betreff:** Preisgesetz; Entwürfe eines Preisgesetzes 1990,  
eines Energie-Preisgesetzes und eines Preisaus-  
zeichnungsgesetzes; Stellungnahme

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stel-  
lungnahme zu den im Betreff genannten Entwürfen.

Für den Generalsekretar:

*Oro*

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 Wien

15. Februar 1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
Zl. 36.343/50-III/7/89

Unser Zeichen:  
M-290/As

Durchwahl  
530

Betreff: Preisgesetz; Entwürfe eines Preisgesetzes 1990,  
eines Energie-Preisgesetzes und eines Preisaus-  
zeichnungsgesetzes; Stellungnahme

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs nimmt wie folgt zu den obgenannten Entwürfen Stel-  
lung:

Grundsätzlich stimmt die Präsidentenkonferenz den Überlegun-  
gen einer Aufteilung des bestehenden Preisgesetzes in die  
Bereiche Preisregelung und Preisauszeichnung zu.

Die Einschränkung der behördlichen Preisregelung für den  
Fall von Versorgungsstörungen bei bestimmten Sachgütern oder  
Leistungen wird ausdrücklich begrüßt.

Die Präsidentenkonferenz hält davon unabhängig aber die in  
§ 3 des Entwurfes für das Preisgesetz 1990 enthaltene Be-  
stimmung für zweckmäßig und notwendig zur Durchsetzung von  
Vereinbarungen in der Paritätischen Kommission.

- 2 -

Die Präsidentenkonferenz stimmt den Entwürfen für das Preisgesetz 1990 und das Preisauszeichnungsgesetz zu.

Zum Entwurf für das Energie-Preisgesetz vertritt die Präsidentenkonferenz die Auffassung, daß die Aufteilung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern weder verwaltungstechnisch sinnvoll ist noch der Problematik gerecht wird, daß die Landesenergiegesellschaften damit letztlich durch ihren Eigentümer der Preisregelung unterworfen werden. Die Präsidentenkonferenz sieht keinen Vorteil in der Abtretung der Preiskompetenz an die Länder.

Schließlich weist die Präsidentenkonferenz auf den sachlichen Zusammenhang zwischen den verschiedenen Wirtschaftsgesetzen hin. Es erscheint weiterhin zweckmäßig und notwendig, die Wirtschaftsgesetze für denselben Zeitraum zu beschließen.

Die Präsidentenkonferenz übermittelt diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in 25facher Ausfertigung.

Der Präsident:  
gez. OkR Ing. Derfler

Der Generalsekretar:  
gez. Dipl.Ing. Dr. Fahrnberger